

Oberlandesgericht Koblenz  
Beschl. v. 18.06.2015, Az.: 5 U 66/15

---

## **Amtlicher Leitsatz:**

**BGB §§ 249, 253, 276, 280, 611**

**ZPO §§ 286, 531**

**SGB V § 82 Abs. 1**

**(Sorgfaltspflichten eines Hausarztes bei Patient mit kontinuierlich steigendem PSA - Wert)**

**1.**

**Stellt der Hausarzt (Internist) einen weiter gestiegenen erhöhten PSA - Wert fest, was der Abklärung durch einen Urologen bedarf, ist die versäumte Überweisung dorthin als Befunderhebungsmangel und nicht als therapeutischer Beratungsfehler zu qualifizieren.**

**2.**

**Der mündliche Rat, zeitnah erneut einen Urologen zu konsultieren, reicht im Rahmen des Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) für die dortige Weiterbehandlung eine schriftliche Überweisung vor, indiziert deren Fehlen nicht, dass der Hausarzt eine Aufforderung versäumt hat, einen Urologen aufzusuchen.**

**3.**

**Ein Hausarzt, der den Patient wegen dessen erneut gestiegenem PSA - Wert eine Überweisung an einen Urologen vornimmt, ist nicht verpflichtet, diesen Rat um eine konkrete Risikoprognose zu ergänzen, sofern eine eingehende wertender Gesamtschau des bisherigen Behandlungsgeschehens keinerlei Anhaltspunkte besteht, dass der Patient den Rat ignorieren wird.**

**4.**

**Eine getrennte Dokumentation von Ultraschall-, EKG- und sonstigen Befunden ist nicht zu beanstanden, sofern die Dokumentation insgesamt einen mit- weit**

**nachbehandelnden Arzt in hinreichend verständlicher Weise über die med  
Fakten und die daran anknüpfenden Behandlungsschritte informiert.**

**5.**

**Zur zweitinstanzlichen Präklusion von neuem Parteivortrag zu Details des  
Behandlungsgeschehens, die Indizwirkung für den Inhalt der ärztlichen B  
haben sollen.**

#### [Bibliografie](#)

**Gericht:** OLG Koblenz

**Datum:** 18.06.2015

**Aktenzeichen:** 5 U 66/15

**Entscheidungsform:** Beschl

**Referenz:** JurionRS 2015, 26

**ECLI:** ECLI:DE:OLGKOB  
15.0A

#### **Verfahrensgang:**

vorgehend:

LG Koblenz - 17.12.2014 - AZ: 10 O 51/12

#### **Fundstellen:**

MDR 2015, 1237

MedR 2016, 436-438

NJW-RR 2016, 539-541

---

### **OLG Koblenz, 18.06.2015 - 5 U 66/15**

#### **Amtlicher Leitsatz:**

**[BGB §§ 249, 253, 276, 280, 611](#)**

**[ZPO §§ 286, 531](#)**

**[SGB V § 82 Abs. 1](#)**

**(Sorgfaltspflichten eines Hausarztes bei Patient mit kontinuierlich steigendem PSA - Wert)**

**1.**

**Stellt der Hausarzt (Internist) einen weiter gestiegenen erhöhten PSA - Wert fest, ist die Abklärung durch einen Urologen bedarf, ist die versäumte Überweisung dorthin als Befunderhebungsmangel und nicht als therapeutischer Beratungsfehler zu qualifizieren.**

**2.**

**Der mündliche Rat, zeitnah erneut einen Urologen zu konsultieren, reicht nicht aus. Der Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) für die dortige Weiterbehandlung einer Prostataerkrankung setzt eine schriftliche Überweisung voraus, indiziert deren Fehlen nicht, dass der Hausarzt eine schriftliche Aufforderung versäumt hat, einen Urologen aufzusuchen.**

**3.**

**Ein Hausarzt, der den Patient wegen dessen erneut gestiegenem PSA - Wert eine Überweisung zum Urologen empfiehlt, ist nicht verpflichtet, diesen Rat um eine konkrete Risikoprognose zu ergänzen, sofern er eine sorgfältige und wertender Gesamtschau des bisherigen Behandlungsgeschehens keinerlei Anlass sieht, zu erwarten, dass der Patient den Rat ignorieren wird.**

**4.**

**Eine getrennte Dokumentation von Ultraschall-, EKG- und sonstigen Befunden ist nicht zu beanstanden, sofern die Dokumentation insgesamt einen mit- weit nachbehandelnden Arzt in hinreichend verständlicher Weise über die medizinischen Fakten und die daran anknüpfenden Behandlungsschritte informiert.**

**5.**

**In dem Rechtsstreit**

**Zur zweitinstanzlichen Präklusion von neuem Parteivortrag zu Details des Behandlungsgeschehens, die Indizwirkung für den Inhalt der ärztlichen Befunde haben sollen.**

**- Kläger und Berufungskläger -  
Prozessbevollmächtigte:  
gegen  
- Beklagter und Berufungsbeklagter -**

Prozessbevollmächtigte:  
hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz  
durch die Richter am Oberlandesgericht ...  
am 18.06.2015 beschlossen:

## Tenor:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz vom 17. Dezember 2014 zurückzuweisen. Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15. Juli 2015.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe.

## Gründe

I. Der Kläger begehrt die Zahlung von Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Einstandspflicht für weitere künftig entstehende materielle und immaterielle Schäden aufgrund hausärztlich-internistischer Behandlung durch den Beklagten.

Beim Kläger wurde im Zuge der hausärztlichen Behandlung durch Dr. R. im Mai 2005 ein erhöhter PSA-Wert von ca. 6 ng/ml festgestellt. Die nach Überweisung an einen Urologen durchgeführte Stanzbiopsie ergab keine Anhaltspunkte für eine Malignität bzw. ein Prostatakarzinom. Der Urologe empfahl die erneute Kontrolle des PSA-Werts in einem halben Jahr und bei einem weiteren Anstieg eine erneute Biopsie. Im November 2005 ergab eine neue Kontrolle einen PSA-Wert von 7,1 ng/ml.

Zum 1. Januar 2006 übernahm der Beklagte die Hausarztpraxis von Dr. R..

Am 10. März 2006 wurde eine erneute Kontrolluntersuchung veranlasst, die in den Folgetagen einen PSA-Wert von 10,0 ng/ml ergab. Am 16. März 2006 führte der Beklagte beim Kläger ein Belastungs-EKG durch. Am 10. April 2006 erfolgte eine Sonografie-Diagnostik.

Im Mai 2006 wechselte der Kläger in die hausärztliche Behandlung durch Dr. H..

Im Dezember 2006 ergab sich bei einer erneuten Kontrolle ein PSA-Wert von 14,62 ng/ml. Daraufhin wurde der Kläger am 11. Januar 2007 bei einem Urologen vorstellig.

Am 25. Januar 2007 ergab eine erneute Biopsie den Befund eines Prostatakarzinoms. Am 10. Mai 2007 unterzog sich der Kläger einer pelvinen

Lymphadenektomie und retropubischen Prostataektomie mit beidseitigem Nervenerhalt. Es schloss sich eine onkologische Nachbehandlung an.

Der Kläger hat behauptet, nach Feststellung des erhöhten PSA-Werts im März 2006 durch den Beklagten sei keine Überweisung in die fachärztliche Behandlung durch einen Urologen erfolgt. Vielmehr habe der Beklagte den Kläger beruhigt und den Befund als nicht besorgniserregend eingestuft. Dies sei als grober Behandlungsfehler einzuordnen. Ein Urologe hätte bei einer Überweisung eine Stanzbiopsie veranlasst und diese zur früheren Diagnose des Prostatakarzinoms geführt. Insofern sei die unterlassene Überweisung ursächlich für den weiteren Verlauf der Erkrankung des Klägers, insbesondere für die eingetretene koronare Herzerkrankung wegen medikamentöser Behandlung. Zudem wäre ihm dann die radio-onkologische Behandlung erspart geblieben.

Der Kläger hat erstinstanzlich ein in das gerichtliche Ermessen gestelltes Schmerzensgeld in einer Mindesthöhe von 15.000,00 € sowie die Feststellung der Einstandspflicht des Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden begehrt.

Der Beklagte hat behauptet, er habe am 16. März 2006 mit dem Kläger den erhöhten PSA-Wert besprochen und ihn darauf hingewiesen, eine Kontrolle durch einen Urologen zu veranlassen. Beim weiteren Besuch am 10. April 2006 habe er ihn nochmals auf die Notwendigkeit einer urologischen Untersuchung hingewiesen.

Das sachverständig beratene Landgericht hat die Klage nach Anhörung der Parteien und Vernehmung von Personal des Beklagten zu Umständen der Dokumentation abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die aus fachmedizinischer Sicht erforderliche Überweisung des Klägers an einen Urologen sei erfolgt. Dies ergebe sich aus dem Ergebnis der Anhörung des Beklagten sowie dessen Dokumentation, da auf dem Sonografiebefund vom 10. April 2006 die Verweisung an einen Urologen festgehalten worden sei. Es bestehe auch kein Anlass, die Richtigkeit der Dokumentation in Frage zu stellen. Das Fehlen der Aushändigung eines formellen Überweisungsscheins stehe dem nicht entgegen, da es allein auf die tatsächliche Überweisung ankomme. Zur weiteren Begründung wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung unter weiterer Verfolgung der erstinstanzlichen Anträge auf ein Schmerzensgeld nach gerichtlichem Ermessen (Mindesthöhe 20.000,00 €) sowie auf Feststellung der Einstandspflicht für materielle und immaterielle Zukunftsschäden. Zur Begründung führt der Kläger an, das Landgericht habe in seiner Entscheidung nicht auf die Dokumentation nach dem Sonografiebefund vom 10. April 2006 abstellen

dürfen, da dieses eine sprachliche Unklarheit aufweise ("Patient verweisen" oder "Patient verwiesen"). Zudem sei das Ergebnis der Anhörung des Beklagten bereits unergiebig. Die therapeutische Beratung durch den Beklagten habe eine Darstellung der konkreten Risiken angesichts des im März erhobenen PSA-Werts umfassen müssen. Diesen Anforderungen entspreche es nicht, wenn nur auf die Erforderlichkeit einer urologischen Untersuchung hingewiesen werde. Ergänzend bleibt der Kläger bei seinem Vortrag, eine Überweisung sei nicht ausgesprochen, sondern der PSA-Wert verniedlicht worden. Gegen den Hinweis auf eine Vorstellung bei einem Urologen spreche zudem der - erstmals mit der Berufungsbegründung vorgetragene - Umstand, dass der Beklagte den Kläger im zeitlichen Zusammenhang zur Durchführung einer Koloskopie unter Ausstellung eines förmlichen Überweisungsscheins an einen anderen Facharzt überwiesen habe. Dies habe das Landgericht bei seiner Beweiswürdigung fehlerhaft nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird zu den Angriffen des Klägers gegen die Entscheidung des Landgerichts auf die Berufungsbegründung vom 18. März 2015 verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Der Senat ist nach dem bisherigen Sach- und Streitstand einstimmig der Überzeugung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine Entscheidung durch Urteil nach mündlicher Verhandlung ist nach [§ 522 Abs. 2 ZPO](#) nicht geboten. Von einer mündlichen Verhandlung sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Dem Vorbringen des Klägers lassen sich auch keine Anhaltspunkte entnehmen, die eine mündliche Verhandlung geboten erscheinen lassen.

Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger kann weder ein Befunderhebungsfehler noch eine ungenügende therapeutische Beratung vorgeworfen werden. Daher stehen dem Kläger keine vertraglichen oder deliktischen Ansprüche auf Schadensersatz zu. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Die dagegen erhobenen Angriffe rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Zutreffend hat das Landgericht einen Befunderhebungsfehler des Beklagten verneint.

a) Dabei ist das Landgericht im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass die weitere Kontrolle nach dem Erheben des PSA-Werts von 10 ng/ml auch dann in die Kategorie eines vom Kläger zu beweisenden Befunderhebungsfehlers einzuordnen ist, wenn es um die Behandlung durch einen Arzt einer anderen Fachrichtung geht (vgl. auch Senat, VersR 2012, 1041 [\[OLG Koblenz](#)

[30.01.2012 - 5 U 857/11](#)). Insoweit trägt der Einwand des Beklagten, es gehe insoweit nur um die Frage der therapeutischen Beratung, nicht. Dass der Beklagte als Facharzt für Innere Medizin aus fachmedizinischer Sicht seiner Pflicht zur Veranlassung der Erhebung von Kontrollbefunden genügt, indem er eine Weiterbehandlung durch einen Urologen in die Wege leitet, hat das Landgericht unter Anknüpfung an die Ausführungen des Sachverständigen zutreffend festgestellt. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht streitig.

Es war auch ausreichend, die Verweisung mündlich auszusprechen. Aus dem Bundesmantelvertrag mag sich ergeben, dass grundsätzlich eine formelle Überweisung durch Ausstellung eines Überweisungsscheins geboten ist. Allerdings ist es Aufgabe der Bundesmantelverträge, bundeseinheitlichen Vorgaben für die vertragsärztliche Versorgung niederzulegen (vgl. hierzu etwa Wenzel/Hess, Handbuch des Fachanwalts Medizinrecht, 2. Aufl. 2009, Kap. 2, Rn. 125 ff.). Für die haftungsrechtliche Beurteilung, ob der Beklagte die Erhebung des Kontrollbefundes veranlasst hat, ist dies jedoch unerheblich. Insoweit ist allein entscheidend, ob der Beklagte den Kläger an einen Urologen verwiesen hat. Ob dies mündlich oder schriftlich geschehen ist, ist für die Beurteilung des Vorliegens eines Befunderhebungsfehlers nicht von Bedeutung.

b) Die Feststellung des Landgerichts, dass der Beklagte den Kläger ausdrücklich auf eine urologische Behandlung verwiesen hat, begegnet keinen Bedenken. Die Verweisung des Beklagten in die urologische Behandlung ergibt sich aus der Dokumentation auf dem Sonografiebefund vom 10. April 2006. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll der Tatrichter einer ordnungsgemäßen und vertrauenswürdigen Dokumentation Glauben schenken (BGH NJW 1978, 1681, 1682 [[BGH 14.03.1978 - VI ZR 213/76](#)]). Unzulänglichkeiten und Zweifel an der Dokumentation bestehen nicht.

aa) Diese können sich zunächst nicht daraus ergeben, dass der Beklagte seine Behandlungsunterlagen zu Ultraschallbefunden, Niederschriften im Zusammenhang mit EKG-Befunden sowie die sonstige Dokumentation getrennt geführt hat. Zwar ist der Arzt verpflichtet, das Behandlungsgeschehen zu dokumentieren und die Dokumentation korrekt aufzubewahren (ständige Rechtsprechung; vgl. nur [BGHZ 72, 132](#)). Ihr Zweck bezieht sich indes allein auf therapeutische Belange (vgl. etwa Katzenmeier in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 6. Aufl. 2009, Kap. IX Rn. 47 ff.). Sie soll die Sicherheit des Patienten bei der medizinischen Versorgung durch den weiter-, mit- oder nachbehandelnden Arzt gewährleisten und über die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen und den Krankheitsverlauf unterrichten. Angesichts dieses Zwecks begegnet es keinen Bedenken, wenn der Beklagte seine Dokumentation nach Ultraschall-, EKG- und sonstigen Behandlungen getrennt, aber gleichwohl systematisch führt.

bb) Bedenken gegen die Dokumentation ergeben sich auch nicht daraus, dass der Beklagte die Dokumentation in erster Instanz nicht vollständig vorgelegt hat. Ursache hierfür war - wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat -, dass der Beklagte dem Kläger einen Großteil der Behandlungsdokumentation über eine seiner Mitarbeiterinnen im Mai 2006 ausgehändigt hat. Insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden und nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landgerichts in der angefochtenen Entscheidung Bezug.

cc) Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich aus der Dokumentation auch die Verweisung des Klägers an einen Urologen. Der Kläger nimmt insoweit für sich in Anspruch, die Niederschrift durch den Beklagten laute "Pat. an Urologen verweisen" und nicht "Pat. an Urologen verwiesen". Diese Betrachtung überzeugt jedoch nicht. Der Beklagte hat im Verhandlungstermin vom 6. Februar 2013 die Dokumentation selbst vorgelesen und dabei klargestellt, in der Dokumentation sei niedergelegt, dass der Patient "verwiesen" wurde (vgl. S. 6 des Protokolls zur mündlichen Verhandlung). Dies deckt sich mit dem Gutachten des Sachverständigen, der ebenfalls von der Niederlegung des Wortes "verwiesen" ausgeht (S. 3 des Gutachtens vom 12. Januar 2014). Auch aus Sicht des Senats ist in der Dokumentation zu dem Sonografiebefund (vgl. Anlage B1) verzeichnet "Pat. an Urologen verwiesen". Dieser Interpretation steht auch nicht entgegen, dass der Beklagte in der Klageerwiderung selbst das Wort "verweisen" verwendet, da es sich - wie durch seinen Prozessbevollmächtigten klargestellt wurde - um ein Versehen bei der Abfassung der Klageerwiderung handelt, dass zudem inhaltlich dadurch korrigiert wurde, dass in der weiteren Klageerwiderung zweifelsfrei verdeutlicht wurde, dass der Beklagte nach seinem Sachvortrag den Kläger "verwiesen" hat und dies auch dokumentiert wurde.

dd) Auch das fehlende Ausstellen des Überweisungsscheins spricht nicht gegen die Erteilung einer mündlichen Überweisung. Denn der Beklagte hat durchaus nachvollziehbar angegeben, von einer laufenden urologischen Behandlung ausgegangen zu sein, die keinen Überweisungsschein erfordert. Auch der Umstand, dass - wie etwa der Sachverständige klarstellt - in der Praxis häufig ohne aufgestellten Überweisungsschein der Facharzt aufgesucht wird, spricht dagegen, dem Fehlen der Ausstellung eines Überweisungsscheins eine ausschlaggebende und die Dokumentation entkräftende Bedeutung beizumessen.

c) Das Landgericht ist daher aufgrund der Dokumentation und des Ergebnisses der Anhörung des Beklagten, der die ausdrückliche Verweisung des Klägers in die Behandlung eines Urologen am 10. April 2006 bestätigt hat, zu Recht von der Veranlassung der urologischen Abklärung durch den Beklagten ausgegangen.

Soweit der Kläger in der Berufungsbegründung erstmals anführt, die fehlende Veranlassung der Behandlung durch einen Urologen ergebe sich daraus, dass der



Beklagte keine förmliche Überweisung ausgestellt habe, obgleich er parallel eine Überweisung zur Durchführung einer Koloskopie in Form eines Überweisungsscheins vorgenommen habe, ist dieses Vorbringen bereits nach § 531 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZPO nicht zuzulassen. In erster Instanz hat der Kläger diese aus seiner Sicht zu berücksichtigenden Indiztatsachen nicht vorgetragen. Erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2014 wurde durch den Sachverständigen die Frage gestellt, wie es zur Durchführung der Koloskopie gekommen sei. In der mündlichen Verhandlung konnte sich der Kläger hierzu nicht konkret einlassen; der Beklagte verneinte nach seiner Erinnerung eine von ihm vorgenommene Überweisung.

Innerhalb der hiernach gewährten Schriftsatzfrist ist ebenfalls kein Vortrag zu diesem Gesichtspunkt erfolgt.

Soweit der Kläger dies nun erst mit der Berufungsbegründung nachholt, erfolgt dies verspätet. Entschuldigungsgründe hat der Kläger nicht angeführt. Sie sind auch nicht ersichtlich. Der Gesichtspunkt, ob der Beklagte zeitgleich im Frühjahr 2006 eine formelle Überweisung an einen anderen Arzt ausgestellt hat, wurde in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2014 ausdrücklich angesprochen. Falls der Kläger dies für erheblich hielt und seinen Vortrag nicht binnen der nachgelassenen Frist ergänzte, beruht dies auf einer Nachlässigkeit.

Der Kläger kann die Zulassung dieses Vorbringens nicht auf 531 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. 2 ZPO stützen, da weder die Beweiswürdigung unvollständig ist noch ein Verfahrensfehler des Landgerichts vorliegt. Soweit der Kläger versucht, darzustellen, dass das Landgericht diesen Umstand bei seiner Beweiswürdigung aufgrund des Akteninhalts habe berücksichtigen müssen, trägt dies nicht. Das Landgericht war auch nicht gehalten, ohne konkreten Sachvortrag aufgrund etwaiger Anhaltspunkte in den Anlagen auf diese Frage einzugehen, zumal es sich nicht um einen medizinischen Aspekt, sondern um einen nicht von den Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses geprägten tatsächlichen Umstand handelt.

2. Auch ein Verstoß des Beklagten gegen seine therapeutischen Beratungspflichten hat das Landgericht zu Recht verneint.

Die Pflicht zur therapeutischen Information bezweckt, durch begleitende beratende Maßnahmen zum Erfolg der medizinischen Heilbehandlung beizutragen und mögliche Selbstgefährdungen des Patienten zu vermeiden (vgl. BGH, NJW 2005, 1716 [BGH 15.03.2005 - VI ZR 289/03]; BGH, NJW 2004, 3703). Verfehlungen in diesem Bereich stellen sich als Behandlungsfehler dar und sind daher vom Patienten zu beweisen (vgl. nur BGH, NJW 2005, 1716 [BGH 15.03.2005 - VI ZR 289/03]). Die Intensität der therapeutischen Beratung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. zur Kodifikation

der therapeutischen Information in [§ 630c Abs. 2 S. 1 BGB](#) auch BT-Drs. 17/10488, S. 21 ).

Vorliegend hat der Beklagte mit der dokumentierten und von ihm bestätigten Erläuterung des PSA-Befundes sowie der mündlich ausgesprochenen Verweisung an einen Urologen seine Informationspflichten erfüllt. Entgegen der Auffassung des Klägers war er nicht gehalten, konkrete Risikobeurteilungen angesichts des im März 2006 erhobenen PSA-Wertes, der von dem des Vorjahres abwich, vorzunehmen. Anders als in Fällen der Verweigerung einer Behandlungsmaßnahme, in denen der Arzt verpflichtet ist, dem Patienten eindringlich und ernsthaft die Bedeutung der Untersuchung darzustellen und klarzustellen, welche Folgen mit dem Unterbleiben dieser Untersuchung verbunden sein können (vgl. etwa OLG Oldenburg, MedR 2011, 163 [[OLG Oldenburg 23.07.2008 - 5 U 28/08](#)] m.w.N.) erforderte die vorliegend geschuldete therapeutische Information keine eindringliche Risikodarstellung für den Fall der Ablehnung der Behandlung. Der Beklagte konnte aufgrund der Behandlungshistorie davon ausgehen, dass dem Kläger die Bedeutung der erforderlichen urologischen Abklärung bewusst war. Bereits im Vorjahr war bei ihm aufgrund eines erhöhten PSA-Werts eine Stanzbiopsie vorgenommen worden. Dies deckt sich auch mit dem eigenen Sachvortrag des Klägers, der im Schriftsatz vom 27. September 2012 ausgeführt hat, dass die nächste Kontrolle des PSA-Werts im Dezember 2006 von ihm veranlasst wurde, weil er "sehr wohl um seinen PSA-Wert besorgt war und von sich aus eine erneute Abklärung veranlasste". Insoweit war der Beklagte - was sich mit den Ausführungen des Sachverständigen deckt - im Wege seiner sekundären Darlegungslast nicht gehalten, konkreter zu seiner therapeutischen Information vorzutragen.

3. Eine Haftung des Beklagten ergibt sich auch nicht aus einer - von den Parteien nicht konkret angesprochenen - Verletzung der Koordinationspflicht. Die mündliche Überweisung war - wie ausgeführt - ausreichend, um die Erhebung der Kontrollbefunde sicherzustellen. Diese mündliche Überweisung erfolgte zur Weiterbehandlung hinsichtlich des Krankheitsbildes. Daher endete insoweit der Verantwortungsbereich des Beklagten.

III. Im Ergebnis hat die Berufung daher nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist auch unter Berücksichtigung der Neufassung des [§ 522 Abs. 2 ZPO](#) nicht geboten.

Zur Vermeidung weiterer Kosten wird angeregt, die Berufung zurückzunehmen.

Der Senat beabsichtigt, den Streitwert entsprechend der Wertangabe des Klägers und der unbeanstandet gebliebenen erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung auf 20.000,00 € festzusetzen.

---

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.